Landkreis **Vorpommern-Rügen**Der Landrat



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:	Vorlagen Nr.:
FD Finanzen	BV/2/0559

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
Zustandig		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Vorberatung	12.11.2018			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.11.2018			
Kreisausschuss	Vorberatung	26.11.2018			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	17.12.2018			

Änderung des Gesellschaftsvertrages der VVR GmbH					
Beschlussvorschlag:					
Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:					
Der Landkreis Vorpommern-Rügen stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu.					
Stralsund, 22. Oktober 2018	gez. Dr. Stefan Kerth - Landrat -				

BV/2/0559 Seite: 1 von 3

Begründung:

Mit Beschluss (Nr. GV 13/2018) der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen GmbH (VVR) wurde auf Empfehlung des Aufsichtsrates der § 10 Punkt 4e geändert.

Die bisherige Regelung des § 10 Punkt 4e sieht u. a. vor, dass vor Abschluss von Betriebsvereinbarungen die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist. Dieses Zustimmungserfordernis erschwert die operative Handlungsfähigkeit der Geschäftsführung in Verhandlungen mit dem Betriebsrat. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Geschäftsführung durch die gesellschaftsvertragliche Einschränkung nicht flexibel auf aktuelle Themen reagieren kann. Die Änderung des § 10 Punkt 4e birgt keine Risiken für den Gesellschafter, da die Informationspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter auch Informationen zu Betriebsvereinbarungen umfasst und der Gesellschafter jederzeit das Recht hat, sich den Betriebsvereinbarungen anzunehmen.

Die bisherige Regelung zu § 10 lautet:

"4. Zu folgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit die Maßnahmen zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedürfen, ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:

- a)
- b)...
- c)...
- d)...
- e) Abschluss von Tarifvereinbarungen oder Betriebsvereinbarungen,
- f)...

Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung bedarf."

§10 Punkt 4 wird wie folgt geändert:

"Punkt 4 Zu folgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit die Maßnahmen zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedürfen, ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:

- a)...
- b)...
- c)...
- d)...
- e) Abschluss von Tarifvereinbarungen,
- f)...

Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung bedarf."

BV/2/0559 Seite: 2 von 3

Anlagen:

Geänderter Gesellschaftsvertrag

Finanzielle Auswirkungen:		🛛 keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		

BV/2/0559 Seite: 3 von 3